

MAP-FFN

FAMILIEN-, FRAUEN- UND NACHWUCHSFÖRDERPROGRAMM

§ 1 ZIELE

- (1) Ziele des MAP-Familien-, Frauen- und Nachwuchsförderprogramms sind insbesondere
 1. die Förderung und Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Kind(ern),
 2. die Erhöhung des Anteils an Wissenschaftlerinnen, insbesondere mit Habilitation, einer Professur bzw. in akademischen Leitungspositionen,
 3. die besondere Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie jungen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.
- (2) Dieses Förderprogramm soll vor allem dazu dienen, die durch die Elternschaft bedingten Barrieren in der wissenschaftlichen Laufbahn herabzusetzen.

§ 2 AUSSCHUSS FÜR FAMILIEN-, FRAUEN- UND NACHWUCHSFÖRDERUNG (AFFN)

- (1) Der MAP-Ausschuss für Familien-, Frauen- und Nachwuchsförderung (MAP-AFFN) ist für alle Angelegenheiten, die die Familien-, Frauen- und Nachwuchsförderung innerhalb des Clusters betreffen, zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er beschließt über die Vergabe von Förderungen im Rahmen dieses Programms nach §§ 3 und 4. Diesen Regelungen geht das MAP-Statut in der jeweils aktuell geltenden Fassung vor.
- (2) Dem MAP-AFFN gehören an:
 1. der Sprecher bzw. die Sprecherin von MAP,
 2. der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin von MAP,
 3. die Frauenvertreterin, als Mitglied des Vorstandes, welche in Rücksprache und Abstimmung mit anderen MAP-Wissenschaftlerinnen handelt,
 4. der Nachwuchsvertreter bzw. die Nachwuchsvertreterin, als Mitglied des Vorstandes,
 5. der administrative Projektmanager bzw. die administrative Projektmanagerin.
- (3) Der MAP-AFFN wird vom Sprecher bzw. der Sprecherin einberufen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Der MAP-AFFN tagt in regelmäßigen Sitzungen. Zum weiteren Geschäftsgang gilt § 10 des MAP-Statuts entsprechend.
- (4) Zu den Angelegenheiten des AFFN gehören insbesondere:
 1. die Vorbereitung der familien-, frauen- und nachwuchsförderungsrelevanten Arbeitsberichte für den MAP-Vorstand,
 2. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Neuaufnahme oder zum Beenden von familien-, frauen- und nachwuchsfördernden Maßnahmen zur Vorlage an den Vorstand,
 3. Vorschlag eines jährlichen Familien-, Frauen- und Nachwuchs-Budgets (FFN Budget) und dessen Freigabe durch den Vorstand an den MAP-AFFN,
 4. Beschlussfassung über Anträge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf familien-, frauen- und nachwuchsförderungsrelevanten Maßnahmen aus dem FFN-Budget unter Berücksichtigung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft,

§ 3 MAßNAHMEN UND FÖRDERUNGEN

Folgende konkrete Maßnahmen werden zur Umsetzung der unter § 1 und § 2 Abs. 4 genannten Ziele und Aufgaben vorgehalten

(1) Familienfördernde Maßnahmen

- (a) Zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft kann an MAP- Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler mit Kleinkind(ern), bis zur Vollendung des 3. oder in Ausnahmefällen des 4. Lebensjahres ein **Zuschuss (Stipendium) zu Kinderbetreuungskosten** gewährt werden.
 - i. Die Unterstützung zu berufsbedingt entstehenden, regelmäßigen Kinderbetreuungskosten beinhaltet die Zahlung eines Zuschusses zur Finanzierung eines Vollzeit-Kinderbetreuungsplatzes in tatsächlicher Höhe der Betreuungskosten, jedoch maximal bis 400,00 EUR pro Monat. Für Teilzeitkinderbetreuungsplätze erfolgt die Unterstützung entsprechend anteilig.
 - ii. Die Unterstützung zu berufsbedingt entstehenden, außerordentlichen Kinderbetreuungskosten bzw. Kosten für Notfallkinderbetreuung, wie z.B. Konferenz- oder Tagungsreisen, kann jährlich bis zu einer Gesamthöhe von 300,00 EUR pro Kind gewährt werden.
- (b) Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit während der Kinderbetreuungszeiten, speziell jedoch während der Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit, von zu Hause aus, kann einem MAP-Projekt ein **Zuschuss für ein Ausstattungspaket**, beispielsweise für Fachbücher, Hardware, Laptop o. ä., gewährt werden. Der Antrag ist vom Projektleiter zu stellen.

(2) Frauenfördernde Maßnahmen

- (a) Laufende **Beschäftigungsverhältnisse oder Stipendien** für MAP-Doktorandinnen und -Postdoktorandinnen sollen in Anlehnung an § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 WissZeitVG entsprechend um Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit verlängert werden.
- (b) In einem **allgemeinen Stellenpool für ausgezeichnete Doktorandinnen** werden vier Promotionsstipendien in Höhe von je monatlich 1.465,00 EUR zur Förderung der Gewinnung von Wissenschaftlerinnen bei Fehlen einer entsprechenden Stelle im MAP-Projekt vorgehalten. Die Vergabe eines Stipendiums soll als Anschubfinanzierung für maximal zwei Jahre dienen. Es wird erwartet, dass innerhalb dieses Zeitraumes andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Promotion ermöglichen. Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Antrag des Projektleiters mit einer individuellen, detaillierten, wissenschaftlichen Aufgaben- und Projektbeschreibung für die Doktorandin.
- (c) Bei der Einstellung und vollständigen Finanzierung einer Doktorandin oder Postdoktorandin über mindestens ein Jahr aus MAP-Personalmitteln wird ein **Projektmittelzuschuss** in Höhe von 10.000,00 EUR für das jeweilige Projekt gewährt. In der Verwendung der Projektmittel, als Sachmittel, ist der Projektleiter frei. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mittel in gewissem Maße der Forschungsarbeit der Doktorandin oder der Postdoktorandin zu Gute kommen.
- (d) Wissenschaftlerinnen können auf Antrag einen **Reisekostenzuschuss für Dienst- und Fortbildungsreisen zu genderspezifischen Tagungen und Fortbildungen** erhalten.

- (e) Im Rahmen einer clusterübergreifenden Initiative zwischen den Exzellenzclustern MAP, Nanosystems Initiative Munich (NIM) und Origin and Structure of the Universe (Universe) werden **regelmäßige Netzwerktreffen** zwischen den beteiligten Wissenschaftlerinnen zum fachlichen und persönlichen Erfahrungsaustausch organisiert. Ziel ist insbesondere ein enger Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen unterschiedlicher Karrierestufen.
 - (f) Nachwuchswissenschaftlerinnen sollen durch **Mentoring** insbesondere im Hinblick auf eine beruflich und persönlich erfolgreiche wissenschaftliche Laufbahn bis hin zur Berufung auf eine Professur Unterstützung in der Karriereberatung erhalten. In erster Linie steht die Frauenvertreterin des Vorstandes des Clusters selbst als Mentorin zur Verfügung. Im Einzelfall wird die Nachwuchswissenschaftlerin auf Anfrage bei der Suche nach einer anderen, geeigneten Mentorin unterstützt.
 - (g) Über die **Webpage „women only“** (www.munich-photonics.de/women-only) werden laufend aktuelle Informationen, Links zum Thema Gleichstellung, Familien- und Frauenförderung, Veranstaltungsankündigungen sowie zur Kinderbetreuung in München zur Verfügung gestellt.
- (3) Nachwuchsfördernde Maßnahmen
 - (a) Zur Nachwuchsförderung von Doktorandinnen und Doktoranden wird eine enge **Kooperation mit der International-Max-Planck-Research School of Advanced Photon Sciences (IMPRS-APS)** gefördert.
 - (b) Zur fachlichen Weiterqualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden wird jährlich eine interdisziplinäre **Summerschool** angeboten.
 - (c) Doktorandinnen, Doktoranden sowie jungen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden soll auf Antrag die Teilnahme an bis zu zwei „soft-skill“ Kursen ermöglicht werden. Hierbei soll insbesondere das weitreichende Angebot aller Kooperationspartner genutzt werden. Bei kostenpflichtigen Angeboten wird eine vollständige Kostenübernahme erklärt.
 - (d) Für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist die Teilnahme an einem ein- bis zweimonatigen, von MAP finanzierten Deutschkurs vorgesehen. Die Doktorandin/der Doktorand sowie die Postdoktorandin/der Postdoktorand ist vollständig und mindestens ein Jahr aus MAP-Projektmitteln zu finanzieren.

§ 4 ANTRAGSSTELLUNG FÜR FINANZIELLE FÖRDERUNGEN (STIPENDIEN)

- (1) Finanzielle Förderungen (Stipendien) werden nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag gewährt. Zu einem vollständigen Antrag auf Familien-, Frauen- und Nachwuchsförderung gehören, soweit in dieser Richtlinie nicht anders bestimmt:
 1. Schriftlicher Antrag (u.a. aussagekräftiges Begründungsschreiben, ggf. wissenschaftliche Projektbeschreibung samt erwarteter Ziele und Einordnung in MAP grand goals bzw. karrierefördernde Elemente),
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Publikationsliste,
 4. Auflistung der zu erwarteten Kosten,
 5. ggf. Seminar-, Workshop-, Fortbildungsprogramm.
- (2) Ein Antrag auf familienfördernden Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 (a) i. und ii. soll die aktuelle Situation zur individuellen Kinderbetreuung aufzeigen sowie

insbesondere begründen, wie durch einen gewährten Zuschuss diese und die berufliche Situation entsprechend verbessert werden können.

- (3) Die dem Vorstand oder dem MAP-AFFN vorgelegten Anträge werden aufgrund der eingereichten Unterlagen in einem kompetitiven Verfahren entschieden.